

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Central-Krankenkasse der Maurer, Glaser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Johann Stinzing,
verantwortlicher Redakteur: Erik Paeplow, beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg-St. Georg, Brennstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen
für die Biergepaltene Postzeitung oder deren Raum 80 A.
Postkatalog Nr. 8864.

Die heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Inhalt: Die Reform der Unfallversicherung. Religion und Arbeiterbewegung. — Numböhen, Streik-Stattfäden. — Baugewerkschaften. — Denkschrift, betreffend Einführung der Streik-Kausel in die Baubetriebe. — Lohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Die Reform der Unfallversicherung.

III.

Für die Feststellung der Entschädigung galt seither die Bestimmung, daß vor derselben die Entschädigungsberechtigten durch Mitteilung der Unterlage, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben ist, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern. Daneben hatte sich die geschäftliche Praxis geltend gemacht, daß die Genossenschaftsorgane in völlig einseitiger Weise sich für die Entschädigung ihrer sog. „Vertrauensärzte“ stützen — Gutachten, die in der Regel geradezu darauf berechnet sind, ohne Rücksicht auf die Berechtigten die Verursachung möglichst zu entlasten. Die Sozialdemokraten waren im Reichstage bemüht, das System der Vertrauensärzte ganz zu beseitigen. Das ist allerdings leider nicht gelungen. Nach wie vor wird der „Vertrauensarzt“ sein Gutachten in die Wagtschale werfen; nach wie vor ist der Verletzte gezwungen, sich der Unterzeichnung durch den „Vertrauensarzt“ zu unterwerfen, obwohl eine gesetzliche Vorschrift dafür nicht besteht. Aber wenigstens die Bestimmung ist erreicht worden, daß, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden soll, vorher der behandelnde Arzt zu hören ist. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnis, so muß auf Antrag ein anderer Arzt gehört werden. Der Verletzte hat somit die Möglichkeit, bereits im Feststellungsverfahren, ohne auf die Zustimmung der Genossenschaftsorgane angewiesen zu sein, dem etwa unzutreffenden Gutachten des Vertrauensarztes ein anderes entgegen zu stellen, was unter Umständen, besonders für das Berufsgenossenschafts- und Rekursverfahren, von Bedeutung sein kann. Es kommt nur darauf an, daß die Verletzten sich dieser neuen Verfügung gegebenen Falles auch bedienen.

Die bisherige Vorschrift, daß die Entschädigungs-Feststellung „so bald als möglich“ zu geschähe hat, ist durch eine bessere ersetzt: die Feststellung muß in beschleunigtem Verfahren erfolgen. Kann sie nicht sofort erfolgen, so muß eine Entschädigung vorläufig abgebilligt werden. Der Ablehnungs- oder Bewilligungs-Beschluß ist dem Verletzten oder seinem Hinterbliebenen mitzuteilen, im Falle der Bewilligung unter Angabe der Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit der rechnungsmäßigen Grundlage.

Die Frist für die Verjährung der Geltendmachung des Entschädigungs-Anspruches (zwei Jahre nach dem Eintritt des Unfalls) gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung (statt wie bisher lediglich bei der verpflichteten Genossenschaft) bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan, oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft, oder bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Beht die Berufsgenossenschaft einen Entschädigungs-Anspruch ab, so ist der schriftliche Bescheid darüber mit Gründen zu versehen. Gegen diesen Bescheid, sowie auch gegen den, durch welchen eine Entschädigung festgestellt wird, ist die Berufung auf Schieds-

richterliche Entscheidung (einzulegen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides) zulässig. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Verwaltungsbehörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente fest zu stellen. Ist diese Feststellung in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, so hat das Schiedsgericht unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angeordnete Rente angerechnet.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Rekurses zu. Nur der Rekurs des Vorstandes hat ausschließende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angeordneten Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen.

Ueber den (bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung der schiedsgerichtlichen Entscheidung einzulegenden) Rekurs entscheidet das Reichsversicherungsamt. Er kann, wenn er für „offenbar ungerechtfertigt“ erachtet wird, ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Andernfalls hat das Reichsversicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden und zwar mit der Maßgabe, daß es die Sache an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen kann.

Tritt eine „Veränderung der Verhältnisse“, welche für die Entschädigungsfeststellung maßgebend gewesen sind, ein — und zwar eine „wesentliche Veränderung“ —, so kann die Berufsgenossenschaft nur noch in den ersten zwei Jahren nach der ersten endgültigen Feststellung die Entschädigung ohne Weiteres kürzen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre kann eine Kürzung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen werden. Sind seit der ersten endgültigen Feststellung fünf Jahre verstrichen, so steht eine anderweite Feststellung nur dem Schiedsgericht zu.

Zu dem Antrage auf Wiederaufnahme des Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.

Die Fälligkeitstermine sind wie folgt festgesetzt: Kosten des Heilverfahrens und Sterbegeldes sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechszig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen. Jedoch kann die Genossenschaft mit dem Entschädigungsberechtigten vereinbaren, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Die Kapitalabfindung hat eine nähere Regelung erfahren. Es erscheint uns allerdings zweifelhaft, ob eine Verbesserung in der Bestimmung zu sehen ist, wonach, wenn bei teilweiser Erwerbsfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt ist, die Berufsgenossenschaft nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde den Berechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalabfindung abfinden kann. In der Regel dürfte dabei der Berechtigte sich schädigen. Abgesehen davon, daß er des Abfindungskapitals, wenn er es in irgend ein geschäftliches Unternehmen steckt, leicht verlustig gehen kann, kommt in Betracht, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch

auf Rente mehr hat, wenn — was ja häufig der Fall — sein Zustand sich verschlechtern würde. Die hier in Rede stehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes festgesetzt worden sind.

Eine Mitwirkung in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist den Verletzten nicht eingeräumt worden, was umso ungerechter erscheint, als, wie wir gesehen haben, die Befugnisse der Berufsgenossenschaften erheblich erweitert worden sind; sie können gewisse Zuwendungen, z. B. bei Arbeitslosigkeit infolge des Unfalls, aus gutem Willen machen.

Ein nicht zu unterschätzender Fortschritt ist hingegen ohne Zweifel die Aufhebung der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte: An ihre Stelle treten die örtlichen Schiedsgerichte der Invalidenversicherung, und zwar unter der Bezeichnung: „Schiedsgerichte für Altersversicherung“, also eine Einrichtung, die von der Berufsgenossenschaft ganz unabhängig ist. Man darf sich von dieser Neuerung eine schnellere und bessere Erledigung der Klagen versprechen, als sie seither bei den berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichten stattfand. Da bei letzteren noch schwebenden Streitigkeiten gehen auf die Schiedsgerichte für Altersversicherung über.

Von großer Wichtigkeit ist die Vorschrift, daß das Schiedsgericht bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der an seinem Orte wohnenden Ärzte diejenigen auszuwählen hat, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen nach Bedarf zuzuziehen sind. Die Namen dieser Ärzte sind öffentlich bekannt zu machen. Damit ist ein weiteres Gegengewicht gegen das System der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte geschaffen. Auch sind die Schiedsgerichte befugt, diejenigen Teile des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen. Der Betriebsunternehmer kann zur Erstattung der Einnahme des Augenzeichens auf Antrag des Schiedsgerichts durch die Ortspolizeibehörde gezwungen werden.

Diese Umgestaltung des Schiedsgerichtswesens und Verfahrens ist ohne Zweifel die wichtigste der Reformen, die das neue Gesetz bringt.

Was die Unfallverhütung anbetrifft, so ist es leider nicht gelungen, der Arbeiterchaft die gebührende Mitwirkung an derselben zu erringen. Aber einige Verbesserungen sind auch auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Stand es seither im Belieben der Genossenschaften, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, so können sie jetzt im Auftragswege dazu angehalten werden. Zu der Beachtung und Befolgung dieser über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die betheiligten Vorstandsmitglieder heranzuziehen. Die Vertreter der Arbeiter werden von den Ausschüssen derjenigen Berufsgenossenschaft gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt. Wählbar sind deutsche männliche, volljährige, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, beschäftigt sind. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Vertreter erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Von der Überwachung der Betriebe, dieses wichtigsten Teiles der Unfallverhütungstätigkeit, bleiben die Arbeiter ausgeschlossen. Jedoch ist die

haft, verurteilt, von Seiten des Anwalts waren sogar 14 Tage Gefängnis beantragt worden. Er führte zu seiner Vertheidigung an, daß er nicht die Absicht gehabt habe, Schläger zu werben, sondern er wolle seinen Kollegen nur vor Augen führen, daß die Wohlgeleitetheit der Unternehmer nicht vom Nutzen herkomme.

* Nachträge zum Streit in Frankfurt a. d. D. Der Bedrohung „Arbeitswilliger“ in vier Fällen war der Maurer W. Heller angeklagt und hatte sich wiederholt am 20. September vor Gericht zu verantworten.

* Ueber die Zulässigkeit der Beschäftigung des einseitigen Lohnes fällt das V. U. in R. G. E. 1900, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

* Kranke durch die Versicherungsgesellschaften. Die Krankenversicherungsgesellschaften für das Königreich Sachsen sind für die Krankenversicherung durch den Unfall der als Vorbedingung gegen künftige Invalidität dienenden Krankenfürsorge in bankrottlicher Weise erweitert worden.

* Der deutsche Tabakarbeiter-Verband hielt seine Generalversammlung vom 23. bis 29. September in Mainz ab; sie war von 64 Delegierten besetzt. Der Verband zählte Ende August 18 398 Mitglieder.

Ebenso wird abgelehnt, eine Abstimmung in Sachen der Arbeitslosenunterstützung vorzunehmen. Bezüglich Streifenunterstützung wurde festgestellt: „Wollen die Arbeiter einer Fabrik in einen Kampf zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse eintreten, so ist nur dann die Anzeigepflicht zur Vereinnahmung zu machen, wenn mindestens zwei Drittel vollberechtigte Mitglieder sind.“

Streik-Statistiken.*

Seit dem 1. Januar 1899 wird neben den Statistiken der Gewerkschaften eine amtliche Statistik der Streikverwaltung aufgenommen. Wie aus der Vorbemerkung zu der amtlichen Statistik hervorgeht, legte die Regierung mehr Gewicht auf die kriminalrechtliche als auf die volkswirtschaftliche Seite der Statistik; man scheint aber in letzter Zeit davon abgesehen zu sein, denn der im Jahre 1899 zur Anwendung gekommene Tabellenkopf ist gegen den im Vorjahre abgeändert worden.

Wie viele Differenzen entstehen, zeigt am besten ein Vergleich der amtlichen Statistik mit den von unserer Organisation, dem Zentralverband der Maurer, erhobenen Zahlen. Wir wollen zunächst einige große Städte herausgreifen. In Dresden hatten wir einen Streik, von dem 333 Betriebe in Dresden und Umgebung mit 3477 Maurern in Mitleidenschaft gezogen wurden.

In elastischer Weise zeigt sich die Unzuverlässigkeit der amtlichen Statistik in der Darstellung der Ausperrung in Berlin. Wir haben es auch hier mit einer einseitigen Aktion zu thun, und zwar nur mit einer Ausperrung, die sich über Groß-Berlin erstreckte und wirklich garnicht abgegrenzt werden kann.

auf Berlin; Charlottenburg (bito, bito), Rantow, Nirdorf, Deutsch-Bilmerdorf, Neu-Weißensee, Friedenan, Or.-Bitterfelde und Tempelhof entfallen; diese Ausperrung soll in 809 Betrieben erfolgt sein. Unzweifelhaft sind in der Reichsstatistik die meisten Betriebe doppelt gezählt, ebenso die Zahl der vorher Beschäftigten; die Ausgeperrten, die ebenfalls durch Doppelzählung um 21% vermehrt wurden, sind dann entweder auf die Auskunft der Unternehmer hin oder nach dem Gutdünken der erhebenden Beamten zum größten Theile in Streikende verwandelt worden.

Die Ziffer haben nach der Reichsstatistik nur in Berlin gestreift. In Wirklichkeit erstreckt sich der Streik wie bei den Maurern auf die Vororte. Die Zahl der Streikenden beträgt nach unserer Statistik 1143 in 149 Betrieben; die Reichsstatistik kennt nur 720 Streikende und 95 Betriebe; die Nabigpuger werden mit 162 Arbeitern als Ausgeperrte aufgeführt; es hat in dieser Branche aber gar keine Ausperrung stattgefunden, wohl aber haben 111 Mann gestreift.

Die Reichsstatistik hat aber 2068 Beschäftigte und 614 Streikende, wie haben 877 Beschäftigte und 764 Streikende. Aus der Ausperrung in Colberg hat die amtliche Statistik einen Streik gemacht. In Frankfurt am Main wird 246 Streikende, die Reichsstatistik führt deren 415, in Fürstentum haben wir 161, die Reichsstatistik 118; in Gr.-Bitterfelde wie 7 Unternehmer und 121 Streikende, die Reichsstatistik 4 Unternehmer und 76 Streikende; in Krieh wie 106 Streikende, die Reichsstatistik 88; in A. in Burg wie 191 Streikende, die Reichsstatistik 80; in S. in d. n. wie 74 Streikende, die Reichsstatistik 120 u. f. f.

* Fähigkeit der Bauarbeit. Berlin. Ein schwerer Baumann, bei dem ein Arbeiter seinen Tod fand, während der schwerer und einer letzter berlegt wurden, ereignete sich am 1. Oktober auf dem Erweiterungsbau der amerikanischen Petroleumgesellschaft Nobel an der Oberpre gegenüber dem alten Gerichtshaus. Die Gesellschaft hat hier zu den drei schon vorhandenen Tanks noch einen dritten. Die großen Behälter werden ganz aus Eisen hergestellt und gleichen denen der Gasanstalten.

Wetzungswagen nach Berlin auf die Unfallstation 3 am Mariannenhof...

Glycerin. Ein Zimmergesse störte beim Regen der Balken...

Fena. Am 1. Oktober starb der 43 Jahre alte Maurer Gustav Schulze...

Klin a. M. In Ehrenfeld, am Bau der katholischen Kirche...

Leipzig. Infolge mangelhafter Abdeckung verunglückte ein Bauarbeiter...

Osabruck. Am Neubau der Arbeiterkolonie starb infolge Herzleides...

Stettin. Am Sonnabend, den 29. September, brach am Neubau der Baugewerkschule ein Gerüst ein...

Weingarten (Mittelberg). Von einem Neubau starb ein junger Klempner...

Widau. Donnerstag, den 4. Oktober, verunglückte der Maurer Ernst Louis Wolf...

Zentralkommission für Bauarbeiterföhne. Die Verrechnungsleistungen...

Die künftige Bauhöflichkeit in Berlin wird von der Baugewerkschaft...

organisierten Arbeiter und volle Herrschaft auf den Bauten hin...

Die Streikbewegung der Baugewerkschaften... Die künftige Bauhöflichkeit...

Patentirte Baumaterialien und Gebrauchsanweisungen... Auf einen eisernen Ring zur Verankerung...

Auf eine Vorrichtung zum Trocknen von Decken von Baumaterialien... Die künftige Bauhöflichkeit...

Maschinenbau... Die künftige Bauhöflichkeit...

Die künftige Bauhöflichkeit... Die künftige Bauhöflichkeit...

Denkschrift, betreffend Einführung der Streiklausel in die Bauverträge.

Zur Begründung der Streiklausel... Die künftige Bauhöflichkeit...

gewerbe. Die Segnungen des Friedens in dem einzigen Deutschen Reich...

Die künftige Bauhöflichkeit... Die künftige Bauhöflichkeit...

Die künftige Bauhöflichkeit... Die künftige Bauhöflichkeit...

Die künftige Bauhöflichkeit... Die künftige Bauhöflichkeit...

Die künftige Bauhöflichkeit... Die künftige Bauhöflichkeit...

Nebenarbeiten liegen zu lassen oder sie in der regelrechten Arbeitszeit fertig zu machen; Dies und Genossen haben dem Ausschusse aber keine Folge gegeben.

Am Dienstag, den 24. September, hielt die Bahnhofsvereinsversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab. Es wurde zunächst die Abrechnung vom dritten Stiftungsfeste verlesen, welche einen Ueberschuß von 1.19,55 ergab.

Stuttartener.

In neuester Zeit sind verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen betreffs der Abrechnung von Ueberschuß an die Hauptkasse. Ich mache die Revisoren darauf aufmerksam, daß sie nach der Abrechnung sich davon zu überzeugen haben, ob die Gelder auch abgeliefert sind.

Bremen. Am Montag, den 17. September, hielt die hiesige Filiale ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Es waren 21 Mitglieder anwesend. Es wurde über den Arbeitsnachweis diskutiert, der noch nicht so recht funktionieren will, namentlich die zureichenden Kassen füllern sich nicht darun.

Dannover. Am 2. Oktober tagte hier eine öffentliche Stuttarterversammlung. Dieselbe beschäftigte sich namentlich mit den Mißständen, die in verschiedenen hiesigen Geschäften herrschen.

Am Montag, den 17. September, hielt die hiesige Filiale ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Es waren 21 Mitglieder anwesend. Es wurde über den Arbeitsnachweis diskutiert, der noch nicht so recht funktionieren will, namentlich die zureichenden Kassen füllern sich nicht darun.

Organisation nicht stark genug. Einige Kollegen scheinen sich in dieser Lage sehr wohl zu fühlen. Leipzig. Den Kollegen zur Kenntnis, daß der Stuttarter Franz Müssala aus Wölmern aus dem Verband ausgeschlossen worden ist.

Krankenkasse.

Hamburg. Wir erhalten folgende Zuschrift: „Obgleich ein entschiedener Gegner sogenannter Eingekassirter, weil sie größtentheils in Geschäftskreisen ausarten und dem allgemeinen Interesse wenig dienlich sind, sehe ich mich doch gezwungen, auch für mich in „Grundstein“ einige Zeilen in Anspruch zu nehmen.“

Hamburg. Wir erhalten folgende Zuschrift: „Obgleich ein entschiedener Gegner sogenannter Eingekassirter, weil sie größtentheils in Geschäftskreisen ausarten und dem allgemeinen Interesse wenig dienlich sind, sehe ich mich doch gezwungen, auch für mich in „Grundstein“ einige Zeilen in Anspruch zu nehmen.“

Bremen. Am Montag, den 17. September, hielt die hiesige Filiale ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Es waren 21 Mitglieder anwesend. Es wurde über den Arbeitsnachweis diskutiert, der noch nicht so recht funktionieren will, namentlich die zureichenden Kassen füllern sich nicht darun.

Literarisches.

Soeben hat die Nachhandlung Vorwärts in neuem geschmackvollen Einbande ihren Arbeiter-Notiz-Kalender für 1901 erscheinen lassen. Derselbe enthält als Extrabeilage als Kunstbruderpapier das Portrait M. Diebmann's.

für Gewerkschafts- und Parteigenossen empfehlen. Der Preis ist der alte: 60 A. Die Arbeiterbildungsschule Berlin, vor zehn Jahren durch Wilhelm Diebmann ins Leben gerufen, eröffnet ihr Winter-Semester Mitte Oktober im Gewerkschaftshause, Engel-Ufer 16, Hof links, 2 Tr.

Briefkasten. Altenburg, Th. Wir halten es für besser, den Bericht nicht zu veröffentlichen. Die Agitationskommission wird die Geschichte schon einreichten. Stuttgart, St. Bericht erhalten, aber zu spät für diese Nummer.

Abrechnung über den Maurerstreik in Ahrensböck. Einnahme. Aus dem Zentralfondsfonds 800,-

Abrechnung über den Maurerstreik in Nichtenberg-Franzburg. Einnahme. Aus dem Zentralfondsfonds 650,-

Abrechnung über den Maurerstreik in Stegnitz. Einnahme. Aus dem Zentralfondsfonds 1869,50

Abrechnung über den Maurerstreik in Stegnitz. Ausgabe. Für Unterfütterung der Streikenden 144,80

Abrechnung über den Maurerstreik in Stegnitz. Ausgabe. Für Unterfütterung der Streikenden 144,80

